

Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe

Obere Dorfstr. 11 – Jachenhausen – 93339 Riedenburg

Tel. 0 94 42 / 91 90-0 Fax 0 94 42 / 91 90-30

Für Störungen - Notfälle: 09442 905456

Internet: www.jachenhausenergruppe.de E-Mail: info@jachenhausenergruppe.de



Wissenswertes über Herstellungsbeiträge und Hausanschlusskosten

Was sind Herstellungsbeiträge?

Im Artikel 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder dem Erbbauberechtigten getragen werden müssen. Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses eben diese öffentliche Einrichtung der Wasserversorgungsanlage ein Vorteil erwächst.

Herstellungsbeiträge werden erhoben für die Wasserversorgungsanlage.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. (§4 Beitrags- und Gebührensatzung)

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung besteht bzw. wenn Sie tatsächlich angeschlossen sind.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag wird anhand der Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet.

Die Geschossfläche errechnet sich nach den **Außenmaßen** des Gebäudes in allen Geschossen.

Wie hoch sind die Beiträge?

Je m² Grundstücksfläche: 1,92€ netto

Je m² Geschossfläche: 6,15€ netto

Wann wird der Beitrag erhoben?

Neubau:

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann und der Neubau fertiggestellt/bewohnbar ist.

An- und Umbau bzw. Nutzungsänderung (Nacherhebung):

Tritt eine Veränderung der Grundstück- oder Geschossfläche, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig.

Veränderungen in diesem Sinne können sein:

- Anbau an das bestehende Gebäude (z.B. Wintergarten)

- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Nutzungsänderungen von Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche bzw. Wohnzwecke
- Nachträglicher Ausbau des Dachgeschosses
- Erwerb eines Nachbargrundstücks.

Zu welchen Mitteilungen bin ich verpflichtet?

Gemäß Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG gilt: „Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

Dies ist auch unter §15 der Beitrags- und Gebührensatzung vermerkt.

Was sind Hausanschlusskosten?

Der Hausanschluss bzw. die Hausanschlussleitung ist das Bindeglied zwischen der Versorgungsleitung des Wasserzweckverbandes und Ihrer Hausinstallation. Der Hausanschluss ist wie folgt aufgebaut: Die Leitung hat ihren Anfang an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung in der Straße und ihren Endpunkt am Wasserzähler in Ihrem Haus. Sowohl die Versorgungsleitung als auch der Wasserzähler sind Eigentum des Wasserzweckverbandes. Die Halte- bzw. Einbauvorrichtungen, die für den Wasserzähler notwendig sind, gelten jedoch als Kundeneigentum und sind daher auch für den Kunden mit Kosten verbunden. Die Hausanschlusskosten sind im Privatbereich von Kunden selbst nach Aufwand zu tragen. Der Rohrgraben auf privatem Grund muss selbst bzw. von einer Fremdfirma erstellt werden. Der Zähler muss jederzeit zugänglich sein. Die Hausanschlussleitung gilt ab der Grundstücksgrenze als Kundeneigentum, weshalb sie alle damit verbundenen Kosten tragen.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

Wann verjährt ein Beitrag?

Der Herstellungsbeitrag und die Hausanschlusskosten unterliegen der vierjährigen Verjährungsfrist. Beginn der Verjährungsfrist ist immer der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist (§170 Abs. 1 AO). Zu Beachten ist, dass der Beitragsschuldner der Mitwirkungspflicht nach §15 der Beitrags- und Gebührensatzung unterliegt. Sollte diese Mitwirkungspflicht verletzt werden, erhöht sich die Verjährungsfrist

Welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten habe ich?

Gegen einen Bescheid über Beiträge kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides entweder Widerspruch beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe, Obere Dorfstraße 11, 93339 Riedenburg eingereicht werden oder Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden. Eine Begründung ist mit beizufügen. Da das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit erheblichen Kosten und Zeitaufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem zuständigen Sachbearbeiter das Gespräch zu suchen, um mögliche Unklarheiten frühzeitig ausräumen zu können.

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht des Wasserzweckverbandes Jachenhausener Gruppe geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr!